



Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Mandanten-Infobrief

Stand
Juli 2015

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Änderungen bei § 13a EStG | 10. Gewinn aus forstwirtschaftlicher Nutzung |
| 2. Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung | 11. Sondernutzungen |
| 3. Buchführungspflicht | 12. Sondergewinne |
| 4. Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a EStG | 13. Abgrenzung zu gewerblichen Tätigkeiten |
| 5. Stichtag für 20-Hektar-Grenze | 14. Freibetrag § 13a Abs. 6 EStG a.F. |
| 6. Wegfall der Gewinnermittlung nach § 13a EStG | 15. Pachtzinsen, Schuldzinsen, dauernde Lasten |
| 7. Sondernutzungen | 16. Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft |
| 8. Schema Ermittlung Durchschnittssatzgewinn | 17. Elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung |
| 9. Grundbetrag und Zuschläge | 18. Weitere Informationen |

Allgemeines

Durch das sog. Zollkodexanpassungsgesetz wurde § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) erheblich verändert. Die Änderungen gelten bereits für das Wirtschaftsjahr 1.7.2015 – 30.6.2016.

Der vorliegende Infobrief informiert Sie über die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

1. Änderungen bei § 13a EStG

Änderungen ergeben sich z.B. durch

- einheitlicher Grundbetrag für die selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen
- einheitlicher Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung je Vieheinheit
- Reduzierung der Betriebsausgabepauschale für die forstwirtschaftliche Nutzung
- Durchschnittssatzgewinne für die Sondernutzungen
- Berücksichtigung von weiteren Sondergewinnen

2. Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Auch wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb die Voraussetzungen des § 13a EStG erfüllt, besteht weiterhin die Möglichkeit einer anderen Gewinnermittlungsart. So kann der Gewinn freiwillig durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt werden. Diese Entscheidung kann auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs getroffen werden.

Um vergleichen zu können, ob die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder die nach § 13a EStG zum niedrigeren Gewinn führt, empfehlen wir Ihnen, sämtliche Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen für Ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufzuzeichnen. Dies setzt auch die Aufbewahrung der entsprechenden Belege voraus.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Gewinn unter dem pauschalierten Gewinn liegt, kann der tatsächliche Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG angesetzt werden.

Sollte der tatsächliche Gewinn über dem pauschalierten Gewinn liegen, verbleibt es bei der Besteuerung nach § 13a EStG.

Das Wahlrecht besteht nur für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Beschränkung des Antrags auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht möglich.

Wenn ein Wechsel z.B. zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgt, beträgt die Bindungsfrist wie bisher vier Wirtschaftsjahre.

3. Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht nach § 141 Abgabenordnung hat sich nicht verändert.

Danach sind Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb

- Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr
oder
- selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 25 000 Euro
oder
- einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50 000 Euro im Kalenderjahr

gehabt haben, zur Buchführung, Bestandsaufnahme und Abschlusserstellung verpflichtet.

4. Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a EStG

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist nur anwendbar, wenn

- für den jeweiligen Betrieb keine Buchführungspflicht besteht
- die selbstbewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung 20 Hektar nicht überschreiten
- maßgebend für die 20-Hektar-Grenze ist der 15.5. des jeweiligen Wirtschaftsjahres
- die Tierbestände 50 Vieheinheiten (VE) nicht übersteigen
- die selbstbewirtschafteten Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung 50 Hektar nicht überschreiten
- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen die in Anlage 1a Nr. 2 Spalte 2 genannten Grenzen nicht überschreiten.

5. Stichtag für 20-Hektar-Grenze

Stichtag bezüglich der 20-Hektar-Grenze des § 13a EStG ist der 15. Mai eines Wirtschaftsjahres, da Land- und Forstwirte zu diesem Tag zwecks Beantragung der Betriebsprämienregelung ohnehin die Flächenverhältnisse ihres Betriebs ermitteln müssen.

6. Wegfall der Gewinnermittlung nach § 13a EStG

Der Steuerpflichtige ist wie bisher auf den Beginn der Buchführungspflicht oder den Wegfall der Zugangsvoraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG besonders hinzuweisen.

Der Gewinn ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr nach § 13a EStG zu ermitteln, das nach

Bekanntgabe der Mitteilung endet, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht oder auf den Wegfall einer anderen Voraussetzung des § 13a Abs. 1 S. 1 EStG hingewiesen hat.

7. Sondernutzungen

Reine Sondernutzungsbetriebe, soweit sie nicht die Flächengrenzen in der Anlage 1a Nr. 2 Spalte 2 des EStG überschreiten, haben nun die Möglichkeit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Hierzu gehören z.B. reine weinbauliche Nutzung, reine gärtnerische Nutzung, reine Imkerei, reine Teichwirtschaft.

Liegt z.B. die Sondernutzung Spargel vor, dann darf die Sondernutzungsfläche von 0,42 Hektar nicht überschritten werden.

Liegt die Sondernutzung Karpfenteichwirtschaft vor, so darf die Sondernutzungsfläche von 1,6 ha nicht überschritten werden.

8. Schema zur Ermittlung des Durchschnittssatzgewinns

Der Durchschnittssatzgewinn ermittelt sich dem Grundsatz nach wie folgt:

- Gewinn aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- + Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung
- + Gewinn der Sondernutzungen
- + Sondergewinne
- + Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens
- + Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören
- = Durchschnittssatzgewinn

9. Grundbetrag und Zuschläge

Bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen wird der Grundbetrag nach einem einheitlichen Hektarsatz bemessen. Soweit im Betrieb eine nicht nur geringfügige Tierzucht oder Tierhaltung erfolgt (> 25 Vieheinheiten), ist hierfür ein Zuschlag zu erfassen.

Die Einzelheiten sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (= Auszug aus der Anlage 1a zum EStG)

Gewinn pro Hektar selbst bewirtschafteter Fläche	350 EUR
bei Tierbeständen für die ersten 25 Vieheinheiten	0 EUR/Vieheinheit
bei Tierbeständen für alle weiteren Vieheinheiten	300 EUR/Vieheinheit

Angefangene Hektar und Vieheinheiten sind anteilig zu berücksichtigen.

Beispiel

Landwirt L bewirtschaftet 19 Hektar ohne Sonderkulturen. Zudem betreibt er eine Schweinezucht und hat durchschnittliche Viehbestände in Höhe von 35 Vieheinheiten. Die Vieheinheiten werden nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG berechnet.

Lösung		
Grundbetrag	19 ha x	6.650 €
	350 €	

Zuschlag für Vieheinheiten

Gesamte Vieheinheiten	35	
Ansatz je VE mit 0	25	0 €
Ansatz je VE mit 300 €	10	<u>3.000 €</u>
Grundbetrag mit Zuschlag		<u>9.650 €</u>

10. Gewinn aus forstwirtschaftlicher Nutzung

Der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung ist wie folgt zu ermitteln.

- Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 55 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes.
- Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 20 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.

11. Sondernutzungen

a) Grenzen und Gewinne der Sondernutzungen

Die nachfolgende Tabelle ergibt sich aus der Anlage 1a (zu § 13a) zum EStG.

Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung	0,66 ha	0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau	1,37 ha	0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse	0,67 ha	0,17 ha
Unterglas Gemüse	0,06 ha	0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	0,23 ha	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen	0,04 ha	0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen	0,15 ha	0,04 ha
Sondernutzung Spargel	0,42 ha	0,1 ha
Sondernutzung Hopfen	0,78 ha	0,19 ha
Binnenfischerei	2 000 kg Jahresfang	500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft	1,6 ha	0,4 ha
Fischzucht	0,2 ha	0,05 ha
Imkerei	70 Völker	30 Völker
Wanderschäfereien	120 Mutterschafe	30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen	0,4 ha	0,1 ha

b) Erläuterungen zur Tabelle

- Die Werte der Spalte 2 sind für die Frage maßgebend, ob überhaupt eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen möglich ist.
- Wird eine der Grenzen der Spalte 2 überschritten, ist die Zugangsvoraussetzung nach § 13a EStG nicht eröffnet oder das Finanzamt wird für die Zukunft zu einer anderen Gewinnermittlungsart auffordern.
- Die Spalte 3 der Tabelle ist maßgebend für evtl. Zuschläge.
- Bis zu den in der Spalte 3 genannten Werten erfolgen keine Zuschläge.
- Wird bei einer Sondernutzung der Wert in der Spalte 3 überschritten, dann ist für diese Sondernutzung ein Gewinnzuschlag von 1.000 € anzusetzen.
- Für Sondernutzungen, die in dieser Anlage nicht genannt sind, ist der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln. Z.B. Pilzanbau.

12. Sondergewinne

a) Erweiterung der bisherigen Regelung

Die zu erfassenden Sondergewinne wurden neu geregelt bzw. erweitert.

In § 13a Abs. 7 EStG findet sich eine abschließende Aufzählung von Sondergewinnen, die im Rahmen der Gewinnermittlung § 13a EStG zu erfassen sind.

Dies sind

- Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und dem dazugehörigen Aufwuchs, den Gebäuden, den immateriellen Wirtschaftsgütern und den Beteiligungen
- Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme der übrigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren, wenn der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15.000 € betragen hat
- Gewinne aus Entschädigungen, die gewährt worden sind für den Verlust, den Untergang oder der Wertminderung der in den Buchstaben a und b genannten Wirtschaftsgüter
- Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen
- Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben nach § 9b Abs. 2 EStG
- Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, abzüglich der pauschalen Betriebsausgaben nach Anlage 1a Nummer 3 in Höhe von 60 %
- Rückvergütungen nach § 22 des Körperschaftsteuergesetzes aus Hilfs- und Nebengeschäften.

b) Gewinnermittlungsart

Die Sondergewinne betreffen besondere Tätigkeitsbereiche und außerordentliche Geschäftsvorfälle, die zusätzlich zum Durchschnittssatz anzusetzen sind.

Die Ermittlung der Gewinne und Verluste erfolgt durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

c) Veräußerung wertvoller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren

Neu eingefügt wurde eine Wertgrenze von 15.000 € bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren. Wenn der einzelne Veräußerungspreis 15.000 € überschreitet, muss der komplette Veräußerungsgewinn aus dem Geschäft als Sondergewinn erfasst werden.

Beispiel

Ein § 13a-Landwirt hat in seinem Betriebsvermögen einen Traktor mit Anschaffungskosten von 60.000 €, Nutzungsdauer 12 Jahre, Buchwert am 1.9.2015 17.000 €. Dieser Traktor wird am 1.9.2015 für 20.000 € veräußert.

Nachdem der Verkaufspreis über 15.000 € liegt, muss er im Wirtschaftsjahr 2015/2016 folgenden Sondergewinn erfassen:

Verkaufspreis	20.000 €
Buchwert	17.000 €
Sondergewinn	3.000 €

d) Buchwert

Erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, kann für die vorhandenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Absetzung für Abnutzung nicht berücksichtigt werden.

Trotzdem müssen für die Ermittlung des Buchwerts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die linearen Absetzungen für Abnutzungen gemindert werden.

13. Abgrenzung zu gewerblichen Tätigkeiten

Nach den in R 15.5 Einkommensteuerrichtlinie (EStR) genannten Abgrenzungsregeln gehören bestimmte grundsätzlich gewerbliche Tätigkeiten innerhalb der dort genannten Grenzen noch zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Zu den Sondergewinnen (und nicht zu den Sondernutzungen) zählen nun auch:

- Nebenbetriebe
- Abbauland (Kiesvorkommen, Sandvorkommen, Torfstichgrundstücke)
- gewerbliche Nebentätigkeiten, die für andere LuF-Betriebe erbracht werden

Bei dem Grunde nach gewerblichen Einnahmen sind pauschale Betriebsausgaben mit 60 % anzusetzen. Bisher betrug dieser Satz 65 %.

14. Freibetrag § 13a Abs. 6 EStG a.F.

Der Freibetrag nach § 13 a Abs. 6 EStG a.F. in Höhe von 1.534 € wurde abgeschafft.

Es ist daher zu prüfen, ob für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 Rücklagen nach § 6c EStG zumindest teilweise aufgelöst werden können, um den alten Freibetrag von 1.534 € nochmals in Anspruch zu nehmen.

15. Pachtzinsen, Schuldzinsen, dauernde Lasten

Nach § 13a Abs. 3 S. 2 EStG a.F. sind verausgabte Pachtzinsen und Schuldzinsen und dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind, bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit wurde für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2015 enden, gestrichen.

Dies bedeutet, dass Pachtaufwendungen und Schuldzinsen ab dem Wirtschaftsjahr 1.7.2015 – 30.6.2016 beim Durchschnittssatzgewinn nicht mehr berücksichtigt werden.

16. Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft

Der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wurde ab 2015 von 670 € auf 900 € angehoben.

Der Freibetrag steht aber nur zu, wenn die Summe der Einkünfte 30 700 € bei Einzelveranlagung bzw. 61.400 € bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt

17. Elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung

Nach § 13a Abs. 3 S. 4 EStG muss für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2015 enden, die Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens mit der Steuererklärung übermittelt werden.

18. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.